



Parlament  
Österreich



## Dossier EU & Internationales

# 30 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs





8. September 2025

[Internationaler-dienst@parlament.gv.at](mailto:Internationaler-dienst@parlament.gv.at)

Weitere Dossiers aus dem Bereich EU & Internationales finden Sie unter:

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/>

## **Abstract**

Vor 30 Jahren trat Österreich der Europäischen Union (EU) bei. 1989 stellte die österreichische Bundesregierung den Antrag zur Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaften (EG), einem Vorläufer der EU. Nach den Beitrittsverhandlungen wurde Österreich am 1. Jänner 1995 gemeinsam mit Finnland und Schweden Mitglied der EU. Österreich wurde damit Teil des größten Binnenmarkts der Welt, der die freie Bewegung von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb seiner Mitgliedstaaten ermöglicht.

Anlässlich dieses 30-jährigen Jubiläums beleuchtet dieses Dossier den Weg Österreichs in die EU, die Rolle Österreichs in den EU-Institutionen und die Beziehungen zwischen dem österreichischen Parlament und der EU.

# Inhalt

Einleitung .....	6
Österreichs Weg in die EU .....	6
Beweggründe für den Beitritt .....	8
Beitrittsbedingungen und -verhandlungen .....	8
Relevanz der Neutralität im Beitrittsprozess .....	12
Volksabstimmung .....	13
Beitritt zur EU .....	15
Wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Integration .....	16
Der Euro als Motor wirtschaftlicher Integration .....	17
Agrarpolitische Einbindung in das EU-Fördersystem .....	18
Bildung und Forschung als Brücke der EU-Integration .....	19

Österreichs Rolle in der EU .....	21
Österreich im Europäischen Parlament .....	22
Österreich in der Europäischen Kommission .....	23
Österreich im Europäischen Rat und im Rat der EU .....	24
Das österreichische Parlament und die EU .....	26
Institutionelle Verankerung der EU in Österreich .....	26
Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments an der EU-Gesetzgebung ..	28
Parlamentarische Vernetzung in der EU .....	30
Ausblick .....	30

## **Einleitung**

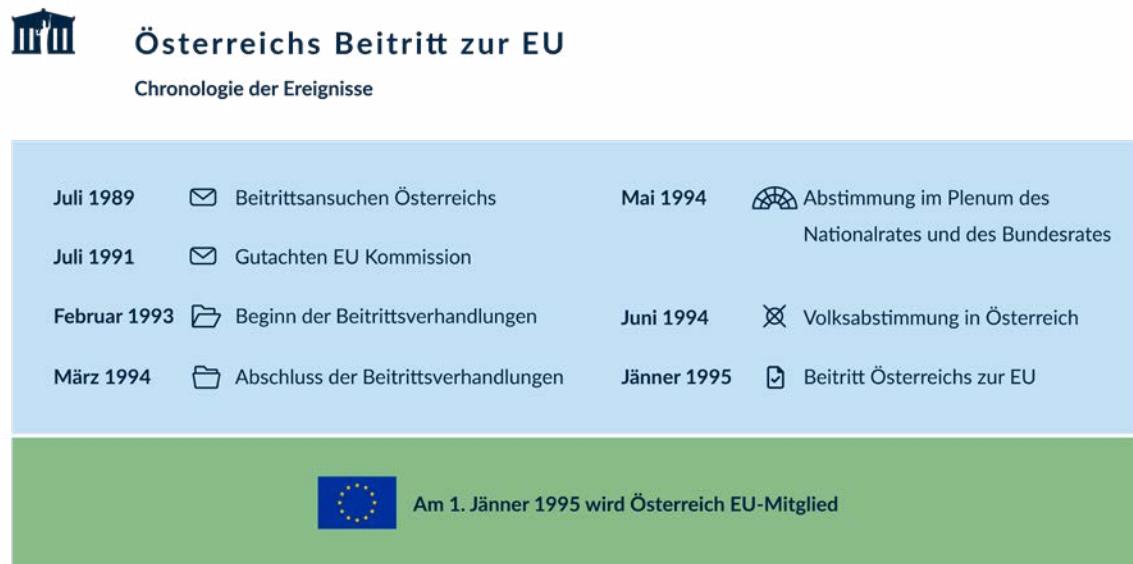
Mit dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) 1995 wurde Österreich Teil des größten Binnenmarkts<sup>1</sup> der Welt. Dieser sichert den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Bereits zwei Jahre nach dem Beitritt ermöglichte die Aufnahme in den Schengenraum im Jahr 1997 eine erhebliche Erleichterung der Reisefreiheit und grenzüberschreitenden Mobilität. Heute sind offene Grenzen, einheitliche Produktstandards und die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen für viele Bürger:innen selbstverständlich.<sup>2</sup> Viele Entscheidungen über gemeinsame Regeln und Standards werden nicht mehr nur in Österreich, sondern auf Ebene der EU beschlossen. Österreich beteiligt sich an diesen Entscheidungsfindungsprozessen auf unterschiedliche Weise.<sup>3, 4</sup> Der Weg Österreichs in die EU sowie sein Mitwirken bis heute, 30 Jahre später, sind der Fokus dieses Jubiläumsdossiers.

## **Österreichs Weg in die EU**

Österreich durchlief den EU-Beitrittsprozess gemeinsam mit Schweden, Finnland sowie Norwegen zwischen 1989 und 1994. In dieser Zeit geschahen bedeutende historische Ereignisse wie der erste Golfkrieg, der Fall des Eisernen Vorhangs, die deutsche Wiedervereinigung, der Beginn der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und der Zerfall der Sowjetunion.<sup>5</sup> Darüber hinaus wurde mit dem Vertrag von Maastricht<sup>6</sup> am 1. November 1993 die EU gegründet.<sup>7</sup>

Nachdem das österreichische Parlament mit einer Entschließung des Nationalrates<sup>8</sup> sowie einer Entschließung des Bundesrates die österreichische Bundesregierung Ende Juni 1989 dazu aufgefordert hatte, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften (EG)<sup>9</sup> zu beantragen, begann der Weg in die EU am

17. Juli 1989 mit dem Beitrittsgesuch, dem sogenannten Brief nach Brüssel, des damaligen Außenministers Alois Mock (ÖVP).<sup>10</sup> Die offiziellen Verhandlungen starteten im Februar 1993.<sup>11</sup>



Quelle: Erstellt von Parlamentsdirektion. Eigene Darstellung.

**Abbildung 1:** Österreichs Beitritt zur EU – Chronologie der Ereignisse. Erstellt von der Parlamentsdirektion. Eigene Darstellung.

Nach den Beitragsverhandlungen unterzeichneten Österreich, Finnland und Schweden im Jahr 1994 ihre Beitragsverträge und traten am 1. Jänner 1995 der EU bei (siehe Abbildung 1). Die norwegische Bevölkerung hingegen entschied sich in einer Volksabstimmung Ende 1994 gegen den Beitritt, ist allerdings bis heute über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eng mit der EU verbunden. Mit dem Beitritt der drei Länder wuchs die EU von zwölf auf 15 Mitgliedstaaten an und umfasste nahezu ganz Westeuropa.<sup>12</sup>

## **Beweggründe für den Beitritt**

Mit dem Beitritt wollte Österreich politisch und wirtschaftlich stärker in die westeuropäischen Strukturen eingebunden werden. Im Jahr 1948, also noch während der Besatzung Österreichs durch die vier Alliierten, trat Österreich der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC, Organisation for European Economic Co-operation)<sup>13</sup> bei und unternahm damit die ersten Schritte zu einer Integration in westeuropäische Strukturen. Eine Mitgliedschaft in der 1957 gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde aus Rücksichtnahme auf die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag verworfen.<sup>14</sup> Stattdessen war Österreich eines der Gründungsmitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, European Free Trade Association), die ab 1960 eine Alternative zur EWG bot. Die EFTA verlor zunehmend an Bedeutung, und Österreich stellte einen Antrag auf Assoziiierung bei der EWG. Dies wurde zwar nicht umgesetzt, 1973 trat allerdings ein Freihandelsabkommen zwischen Österreich und der EWG in Kraft, das eine handels- und wirtschaftspolitische Annäherung mit sich brachte.<sup>15</sup> 1994 kam es durch die Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Schaffung eines gemeinsamen Markts von EWG und EFTA. Damit hatte Österreich zwar Teilhabe an den sogenannten vier Grundfreiheiten der EWG (dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen), jedoch blieb ihm die politische Mitbestimmung in ihren Institutionen weiterhin verwehrt.<sup>16, 17</sup>

## **Beitrittsbedingungen und -verhandlungen**

Das Beitrittsgesuch Österreichs wurde anfangs von den Organen der EG und ihren Mitgliedern nicht vorbehaltlos positiv bewertet. Unter anderem gab es sicherheitspolitische Bedenken in Zusammenhang mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, auch bezüglich der Bildung eines sogenannten deutschen Blocks

innerhalb der EG. Nach eingehender Prüfungsphase des Beitrittsgesuchs Österreichs veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) Ende Juli 1991 ihr Gutachten<sup>18</sup> über das Bewerberland und kam zu dem Schluss, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für einen EG-Beitritt vorlagen. Damit erfüllte Österreich die Voraussetzungen für Beitragsverhandlungen. Jedoch stellte die Kommission in ihrem Gutachten klar, dass Verhandlungen erst nach Klärung der künftigen Struktur der Union, also nach der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht 1993, aufgenommen werden sollten.<sup>19</sup> Dies bedeutete, dass Österreich nicht mehr nur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sondern der Europäischen Union mit den drei Säulen Europäische Gemeinschaften (EG), Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) beitrat. Dies hatte zur Folge, dass Österreich sich weitreichenderen politischen und wirtschaftlichen Integrationszielen verpflichtete, als es vor Maastricht nötig gewesen wäre. Der Vertrag von Maastricht definierte auch neue Beitragskriterien<sup>20</sup>, die in ihren Prinzipien bereits in die Beitragsverhandlungen einflossen.<sup>21</sup>

Aus diesem Grund begannen die formalen Beitragsverhandlungen Österreichs erst im Februar 1993. Die Bedingungen für den Beitritt und die Grundlage für die Verhandlungen basierten grundsätzlich auf der Übernahme des bestehenden Rechtsbestands und der politischen Ziele der EU durch den beitrittswilligen Staat. Die Übernahme des EU-Rechts, des sogenannten Acquis communautaire (=gemeinschaftlicher Besitzstand)<sup>22</sup>, verpflichtet einen Beitragskandidaten, den gesamten bestehenden Rechtsbestand der EU vollständig in das nationale Rechtssystem zu integrieren und umzusetzen. Ein Verhandlungsspielraum blieb Österreich dabei nur für die Durchsetzung einzelner spezifischer Interessen, insbesondere in Form von Übergangsregelungen.<sup>23, 24</sup>

Die Beitragsverhandlungen fanden im Rahmen der sogenannten Konferenz über den Beitritt zur EU statt, die auf Minister:innenebene oder auf der Ebene der Stellvertreter:innen tagte. Der damalige Außenminister Alois Mock spielte eine maßgebliche Rolle als offizieller Verhandlungsführer und Repräsentant Österreichs in den Beitrittsgesprächen. Insgesamt gab es neun Verhandlungsrunden auf Minister:innen-ebene. Die Verhandlungen wurden zu den kürzesten in der Geschichte der EU.<sup>25</sup>

Einer der Gründe dafür war, dass Österreich bereits einen großen Teil des EG-Rechtsbestands im Rahmen des EWR-Vertrags übernommen hatte, was die Verhandlungen erleichterte. Dennoch gab es Bereiche, die nicht vom EWR-Abkommen erfasst waren und somit erstmals Gegenstand von Verhandlungen zwischen Österreich und der EG wurden. Dazu zählten die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Fischerei, Steuern, Wirtschafts- und Währungspolitik, Industriepolitik, Zollunion, Regional- und Strukturpolitik, transeuropäische Netze, Gesundheit, GASP, Justiz und Inneres sowie Bestimmungen über den EG-Haushalt und die EG-Institutionen.<sup>26</sup>

Aus dem Bericht der EK vom September 1993 ging hervor, dass sieben von 29 Verhandlungskapiteln bereits abgeschlossen und in acht weiteren erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Schwierige Fragen blieben jedoch in Bereichen wie Landwirtschaft, alpenquerendem Transitverkehr, Umweltstandards, Regionalpolitik, Zweitwohnsitze, Monopole (z. B. Alkohol und Tabak), Einfuhren aus Osteuropa, GASP sowie Verkehr (u. a. Grenzkontrollen und Binnenwasserstraßen) offen.<sup>27</sup>

Angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (EP) und des zeitlichen Vorlaufs für die Vertragserstellung bestand die politische Notwendigkeit, die Verhandlungen bis spätestens Anfang März 1994 abzuschließen. Im Februar 1994 waren jedoch noch immer zehn der 29 Kapitel nicht

ausverhandelt. Strittige Fragen blieben die Bereiche Landwirtschaft, Agrarprodukte, Transitvertrag und Zweitwohnsitze. Für all diese Fragen wurde letztlich eine Lösung gefunden. Beispielsweise wurde im Agrarbereich ein Kompromiss erreicht, der eine sofortige Marktöffnung und Senkung der Preise für Agrarprodukte vorsah. Dabei erhielten die österreichischen Landwirt:innen vier Jahre lang degressive Ausgleichszahlungen, an denen sich auch die EU beteiligte.<sup>28, 29</sup> Unter Zeitdruck und in sogenannten Marathonsitzungen konnten die Verhandlungen mit Ausnahme der Verhandlungskapitel zu Wirtschafts- und Währungspolitik sowie Institutionen mit 1. März 1994 erfolgreich abgeschlossen werden.<sup>30, 31</sup>

Kurze Zeit später, am 17. März 1994, legte die Bundesregierung dem Nationalrat das sogenannte EU-Beitritts-Bundesverfassungsgesetz (EU-Beitritts-BVG) vor. Nachdem die restlichen offenen Kapitel ebenfalls abgeschlossen worden waren, stand am 12. April 1994 der endgültige Vertragstext fest und wurde drei Tage später nachgebracht.<sup>32</sup> Über den EU-Beitritt und das EU-Beitritts-BVG wurde im Verfassungsausschuss und im Außenpolitischen Ausschuss des Nationalrates intensiv beraten. Im Plenum des Nationalrates wurde am 4. und 5. Mai 1994 über das EU-Beitritts-BVG und die Berichte der Bundesregierung diskutiert. 76 Abgeordnete meldeten sich in der Debatte zu Wort, dazu sechs Regierungsmitglieder mit Bundeskanzler Franz Vranitzky (SPÖ) und Vizekanzler Erhard Busek (ÖVP) an der Spitze der damaligen Regierungsfraktionen. Letztlich wurde das EU-Beitritts-BVG mit Stimmenmehrheit von SPÖ, ÖVP und LIF<sup>33</sup> im Nationalrat beschlossen (140 Dafür-Stimmen bei 35 Da-gegen-Stimmen<sup>34</sup>). Zusatz- und Abänderungsanträge der FPÖ fanden keine Mehrheit, ebenso wenig wie ein Entschließungsantrag der Grünen betreffend die Nichtteilnahme Österreichs an einem eventuellen Militärpakt.<sup>35</sup> Der Bundesrat stimmte dem Gesetz mit Stimmenmehrheit von SPÖ und ÖVP am 7. Mai 1994 zu (51 Dafür-Stimmen und 11 Dagegen –Stimmen<sup>36</sup>).<sup>37, 38</sup>

## **Relevanz der Neutralität im Beitrittsprozess**

Die immerwährende Neutralität Österreichs stellte im Beitrittsprozess zur EU ein zentrales Thema dar, das sich im Laufe der Zeit unterschiedlich auf die Verhandlungen auswirkte.<sup>39</sup> Mit der Transformation der EG zur EU änderte sich der rechtliche Rahmen. Ursprünglich wollte Österreich der EG mit einem expliziten Neutralitätsvorbehalt beitreten, doch nach dem Vertrag von Maastricht war dies nicht mehr ohne Weiteres möglich.<sup>40</sup>

Die EK lehnte in ihrem Gutachten Ende Juli 1991 die Möglichkeit ab, die vorgeschlagene Schutzklausel zugunsten einer neutralitätskonformen Interpretation der neuen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) anzuwenden. Dies geschah insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer funktionierenden GASP, die als neues Instrument für Wirtschaftssanktionen der EU diente. Ab 1992 verlagerte sich die Neutralitätsdebatte in Österreich deshalb von der allgemeinen Handelspolitik auf die GASP.<sup>41</sup> Im November 1992 bekannte sich der österreichische Nationalrat zu den Zielen des Maastrichter Vertrags und forderte die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass Österreich an der Entwicklung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa teilnehmen könne.<sup>42</sup> Obwohl die Neutralität verfassungsmäßig weiterhin Gültigkeit besaß, war sie für die anstehenden Beitrittsverhandlungen kein großes Hindernis mehr: Österreich erklärte sich bereit, solidarisch am Aufbau der GASP mitzuwirken und berief sich dabei auf die drei Kernelemente der militärischen Neutralität: keine Teilnahme an Kriegen, keine Teilnahme an Militärallianzen und keine ausländischen Militärstützpunkte auf österreichischem Staatsgebiet (weiterführend dazu das Fachdossier „Was macht die österreichische Neutralität aus?“ der Parlamentsdirektion<sup>43</sup>).<sup>44, 45</sup>

Österreich betonte, dass es seine EG-Beitrittsanträge vom 17. Juli 1989 als an die EU gerichtet verstehe und davon ausgehe, dass die Beitrittsverhandlungen auf der

Grundlage des Unionsvertrags geführt würden. Auf die Neutralität wurde nicht explizit Bezug genommen. Ihr Kern war mit den Bestimmungen des Unionsvertrags über die GASP kompatibel.<sup>46, 47</sup>

## **Volksabstimmung**

Der EU-Beitritt Österreichs erforderte eine Gesamtänderung der Bundesverfassung (B-VG), da mit der Übertragung von Hoheitsrechten an die EU die Baugesetze bzw. Grundprinzipien<sup>48</sup> des B VG berührt wurden. Die österreichische Verfassung sieht für diesen Fall eine verpflichtende Volksabstimmung vor, und daher musste die österreichische Bevölkerung dieser Gesamtänderung bei einer Volksabstimmung ihre Zustimmung aussprechen.<sup>49, 50</sup>

Die Regierungsparteien legten das EU-Beitritts-BVG zur Abstimmung vor. Dieses Gesetz bestand aus drei Artikeln und sollte die Bundesregierung (bei Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung) dazu ermächtigen, den EU-Beitrittsvertrag abzuschließen. Der Vertrag musste sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.<sup>51, 52</sup>

Die Volksabstimmung wurde für den 12. Juni 1994 angesetzt. Die Frage, die es zu beantworten galt, war:

„Soll der Gesetzesbeschluß [sic!] des Nationalrates vom 5. Mai 1994 über das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Gesetzeskraft erlangen?“<sup>53</sup>

Zwei Drittel der wahlberechtigten Bevölkerung, genau 66,6 %, stimmten mit Ja. Zusätzlich zur klaren Mehrheit für den EU-Beitritt war die Wahlbeteiligung bemerkenswert hoch. Mehr als 82 % der Wahlberechtigten nahmen an der Abstimmung teil.<sup>54, 55</sup>

Mit dieser Zustimmung sowie der Zustimmung des EP vom 5. Mai 1994 mit 378 von 517 Stimmen zum Beitritt Österreichs konnte der Beitrittsvertrag am 24. und 25. Juni 1994 auf dem EU-Gipfel auf Korfu für die österreichische Seite unter anderem vom damaligen Bundeskanzler Franz Vranitzky und dem damaligen Außenminister Alois Mock unterzeichnet werden.<sup>56</sup>

Somit konnte das Ratifizierungsverfahren beginnen. Im November 1994 genehmigte das österreichische Parlament den 360-seitigen Vertrag<sup>57</sup> mit der nötigen Zweidrittelmehrheit im National- und Bundesrat. Parallel dazu wurden noch verfassungsrechtliche Anpassungen vorgenommen, etwa zur Mitwirkung des Parlaments und der Bundesländer in EU-Angelegenheiten sowie zur Wahl der österreichischen EP-Abgeordneten. In mehreren Sitzungen arbeitete der Verfassungsausschuss am sogenannten EU-Begleitverfassungsgesetz.<sup>58, 59</sup>

In der Plenarsitzung am 22. Dezember 1994 desselben Jahres wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, darunter eine Arbeitsstiftung für die Nahrungs- und Genussmittelbranche, da steigende Arbeitslosigkeit befürchtet wurde. Die Sitzung war von heftigen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition geprägt, insbesondere aufgrund der neuen Mitwirkungsrechte des Parlaments in EU-Fragen. Kurz vor Weihnachten wählten der Nationalrat und der Bundesrat schließlich aus ihrer Mitte 21 vorläufige Mitglieder für das EP, die Österreich bis zur ersten regulären Europawahl am 13. Oktober 1996 vertraten.<sup>60</sup>

## **Beitritt zur EU**

Mit dem 1. Jänner 1995 trat Österreich der EU bei.<sup>61</sup> Dies brachte tiefgreifende strukturelle Veränderungen in Verwaltung, Gesetzgebung, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft mit sich. Gesetzgebungskompetenzen gingen teilweise vom österreichischen Parlament an die EU-Institutionen. Dieses erhielt im Gegenzug Informations- und Mitwirkungsrechte im EU-Gesetzgebungsprozess. Das EU-Recht<sup>62</sup> erhielt Vorrang vor nationalem Recht. Es wurden zahlreiche neue Stellen und Koordinationsmechanismen in verschiedenen Ministerien eingerichtet. Rund 80.000 Seiten EU-Recht mussten in österreichisches Recht übernommen werden. Neue Regelwerke wurden zum Beispiel in Bereichen wie Umwelt, Wettbewerb, Vergaberecht, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Zoll eingeführt.<sup>63</sup> Mit dem EU-Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden setzte sich das Modell des gemeinsamen Marktes gegenüber jenem der EFTA-Freihandelszonen durch. Nur Island, die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen sind bis heute Mitglieder der EFTA.<sup>64</sup>

# Wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Integration

Seit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 sind zahlreiche Aufgabenbereiche in die Zuständigkeit der EU übergegangen, während andere weiterhin national geregelt werden. Es wird zwischen drei Formen der Zuständigkeit im Rahmen der EU-Gesetzgebung unterschieden: ausschließliche Zuständigkeit der EU, geteilte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie unterstützende, koordinierende und ergänzende Zuständigkeit der EU. Das Wettbewerbsrecht des Binnenmarkts und die Handelspolitik gehören zum Beispiel zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der EU. Andere Bereiche wie Umwelt oder Energie werden gemeinsam im Rahmen der geteilten Zuständigkeit geregelt, während die EU in Fragen wie Bildung oder Kultur lediglich unterstützend tätig ist.

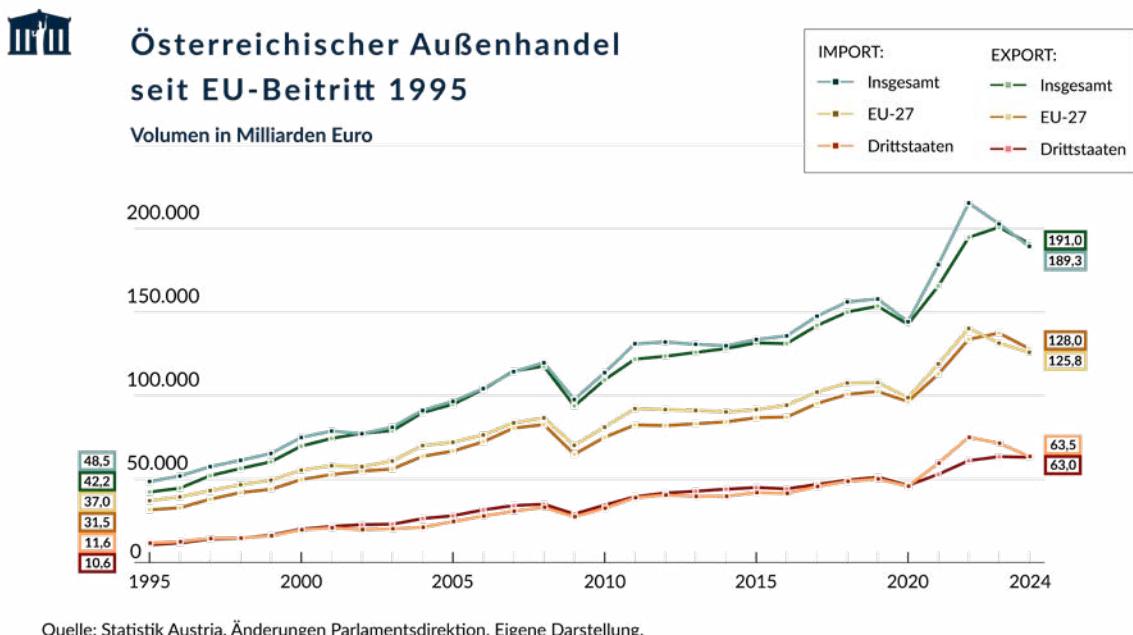


Abbildung 2: Österreichischer Außenhandel seit EU-Beitritt 1995 (Volumen in Milliarden Euro).

Quelle: Statistik Austria. Änderungen Parlamentsdirektion. Eigene Darstellung.

[https://www.statistik.at/statistiken/internationaler-handel/internationaler-warenhandel/  
importe-und-exporte-von-gueter](https://www.statistik.at/statistiken/internationaler-handel/internationaler-warenhandel/importe-und-exporte-von-gueter)

Der österreichische Handel mit den Ländern der heutigen EU hat sich in den letzten 30 Jahren vervierfacht (siehe Abbildung 2). Unternehmen profitieren vom Binnenmarkt. Beispielweise stehen Absolvent:innen österreichischer Schulen heute die vielfältigen Bildungsmöglichkeiten in zahlreichen europäischen Ländern offen.<sup>65, 66, 67, 68</sup>

## **Der Euro als Motor wirtschaftlicher Integration**

Mit der Einführung des Euro wurde nicht nur eine gemeinsame Währung geschaffen, sondern auch ein zentraler wirtschaftspolitischer Integrationsmechanismus etabliert. Die Idee einer einheitlichen Währung geht bis in die 1970er-Jahre zurück, als im Zuge der europäischen Einigung der sogenannte Werner-Plan erstmals eine Wirtschafts- und Währungsunion skizzierte. Konkrete Gestalt nahm dieses Vorhaben erst mit dem Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 an, der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Euro legte.<sup>69</sup> Österreich hatte sich bereits mit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 dazu entschlossen, auch der gemeinsamen Währungsunion beizutreten. Vier Jahre später, am 1. Jänner 1999, wurde der Euro zunächst als Buchgeld für bargeldlose Zahlungen eingeführt. Am 1. Jänner 2002 wurden schließlich die Euro-banknoten und -münzen als Zahlungsmittel eingeführt.<sup>70, 71</sup>

Die Währungspolitik der Euro-Mitgliedstaaten ist eines der Beispiele für eine ausschließliche Zuständigkeit der EU.<sup>72</sup> Geldpolitische Maßnahmen werden nur von der hierfür eingerichteten Europäische Zentralbank (EZB) gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken des Euroraums durchgeführt. Das vorrangige Ziel ist dabei die Preisstabilität, die vor allem durch das Festlegen der kurzfristigen Leitzinsen verfolgt wird. Der EZB-Rat entscheidet über die geldpolitische Ausrichtung des gesamten Euroraums.<sup>73, 74</sup> Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist als nationale Zentralbank

Teil des Eurosystems. Auch wenn Österreich keine eigenständige Währungspolitik mehr betreibt, ist es über die OeNB an der Umsetzung der EZB-Beschlüsse beteiligt und im EZB-Rat, dem zentralen Entscheidungsgremium für geldpolitische Beschlüsse, vertreten.<sup>75, 76</sup>

Heute umfasst die sogenannte Eurozone 20 Länder<sup>77</sup>. In dieser kam es durch die gemeinsame Währung zu tiefgreifenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen. Einer der unmittelbaren Vorteile ist der Wegfall von Wechselkursrisiken. Österreichische Unternehmen müssen zum Beispiel keine Kosten mehr für Währungsabsicherungen tragen, wenn sie mit Partnern in der Eurozone Geschäfte machen. Konsument:innen profitieren unter anderem bei Reisen innerhalb der Eurozone. Im Zeitraum 1999 bis 2018 betrug die durchschnittliche Inflationsrate (harmonisierter Verbraucherpreisindex) im Euroraum durchschnittlich 1,7 % (Österreich: 1,8 %).<sup>78</sup> Seit 2021 kommt es infolge von Energiepreisschocks, Lieferengpässen und geopolitischen Krisen zwischenzeitlich zu einem deutlichen Anstieg der Inflationsraten. Mittelfristig bleibt das geldpolitische Ziel der EZB eine Inflationsrate von 2 %.<sup>79, 80</sup>

## Agrarpolitische Einbindung in das EU-Fördersystem

In bestimmten festgelegten Bereichen können die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam verbindliche Rechtsakte beschließen. Mitgliedstaaten können in diesen Bereichen jedoch nur tätig werden, wenn die EU ihre Zuständigkeit nicht ausübt. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist eine dieser sogenannten geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den jeweiligen Mitgliedstaaten. Während die EU den rechtlichen Rahmen der GAP festlegt, setzt der Mitgliedstaat, in diesem Fall Österreich, diese Politik im Rahmen nationaler Pläne und unter anderem durch konkrete Ausgestaltung von Förderprogrammen um.<sup>81</sup> Die GAP war einer der ersten Politikbereiche, in denen die Mitgliedstaaten nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und

der Nahrungsmittelengpässe der Nachkriegszeit zugunsten der Gemeinschaft auf Teile ihrer Souveränität verzichteten. Sie hat sich jedoch über die Jahre stetig weiterentwickelt, da sie eng an Marktmechanismen und die Entwicklungen des globalen Handels gebunden ist. Um Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen stärker in die Agrarpolitik zu integrieren, wurden Direktzahlungen an die Landwirt:innen von den Produktionsmengen entkoppelt.<sup>82, 83</sup>

Während auf EU-Ebene die Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen erfolgt, werden auf nationaler Ebene die EU-Vorgaben geprüft und nationale Pläne sowie Förderprogramme entwickelt. Nationale und spezifisch österreichische Bedürfnisse werden bei Verhandlungen und Abstimmungen im Gesetzgebungsprozess auf Ebene der EU eingebracht.<sup>84</sup> Heute sind in Österreich so gut wie alle Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich eng mit der GAP verwoben.<sup>85</sup> Ein österreichspezifisches regionales Beispiel ist die Almwirtschaft in Tirol, durch steile Lagen und kurze Vegetationsperioden wirtschaftlich herausfordernd. Die GAP unterstützt die Betriebe über spezifische Programme auf nationaler Ebene mit Direktzahlungen und Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete und Umweltförderungen. Damit kann jeder Mitgliedstaat auf seine regionalen Bedürfnisse eingehen. In Österreich bleibt dadurch die Bewirtschaftung der Almen erhalten, welche zur Bewahrung der Artenvielfalt und zur Sicherung regionaler Wertschöpfung beiträgt.<sup>86, 87, 88</sup>

## Bildung und Forschung als Brücke der EU-Integration

Bildung und Forschung liegen in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Österreich kann etwa über Schul- und Hochschulsysteme, Prüfungen und Lehrpläne selbst entscheiden. Diese Kompetenzen fallen in den Bereich der unterstützenden Zuständigkeiten der EU. Die Mitgliedstaaten behalten die Verantwortung für die

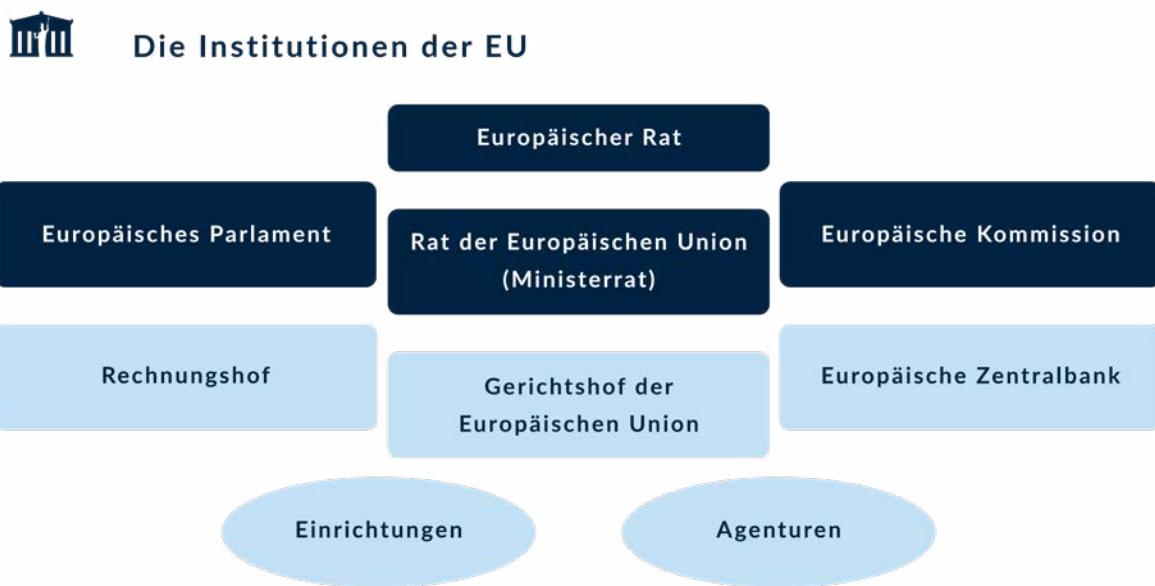
konkrete strategische Gestaltung und Gesetzgebung.<sup>89</sup> Die EU darf sich ausschließlich zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten einbringen. Länderübergreifende Zusammenarbeit wird unter anderem durch Programme wie Erasmus+<sup>90</sup> und das Forschungs- und Innovationsförderprogramm Horizon Europe<sup>91</sup> unterstützt.<sup>92</sup>

Das EU-Programm Erasmus+ ermöglicht Menschen in Europa seit seiner Einführung im Jahr 1987, Bildungserfahrungen im Ausland zu sammeln und an internationalen Austauschprogrammen teilzunehmen. Über 400.000 Personen aus Österreich haben ein Erasmus-gefördertes Auslandspraktikum, Studium oder Bildungsprojekt absolviert. Österreichische Schulen und Universitäten ermöglichen gemeinsam mit der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD)<sup>93</sup> Schüler:innen, Studierenden sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, Erfahrungen durch den Aufenthalt im Ausland zu sammeln. Mit einem Fördervolumen von 666 Millionen Euro für den Zeitraum 2021 bis 2027 hat sich Österreich im Rahmen von Erasmus+ auf Themen wie den digitalen Wandel, Klimaschutz und Inklusion fokussiert.<sup>94, 95, 96</sup>

Neben diesem Beispiel gibt es eine Vielzahl weiterer Projekte, in denen Österreich Programme der EU nützt. Darunter fällt die sogenannte Aktion Schulstartklar. Hier werden rund um den Schulbeginn Gutscheine an Schüler:innen aus Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten vergeben. Dies basiert in Österreich zu 90 % auf Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus, einem weiteren EU-Projekt in diesem Bereich. Neben der internationalen Förderung fachlicher Qualifikationen und der Mehrsprachigkeit setzt die EU trotz der begrenzten Zuständigkeit im Bereich Bildung und Forschung wertvolle Impulse.<sup>97, 98</sup>

# Österreichs Rolle in der EU

Die EU verfügt über eine komplexe institutionelle Struktur. Sie nimmt ihre Aufgaben wie etwa die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Politikgestaltung oder die Umsetzung politischer Maßnahmen durch sieben Organe, neun Einrichtungen und über 30 dezentrale Agenturen, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind, wahr.<sup>99</sup> Dazu gehört unter anderem auch die in Österreich angesiedelte Agentur der EU für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA). Innerhalb dieser Strukturen wirken vier Organe maßgeblich an der politischen Steuerung und der Rechtsetzung mit: das Europäische Parlament (EP), die Europäische Kommission (EK), der Rat der EU (Rat) und der Europäische Rat (siehe Abbildung 3).<sup>100</sup>



Quelle: Europäische Union. Erstellt von Parlamentsdirektion. Eigene Darstellung.

**Abbildung 3:** Institutionen der EU. Quelle: Europäische Union. Erstellt von der Parlamentsdirektion. Eigene Darstellung. [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies\\_en](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_en).

## Österreich im Europäischen Parlament

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU begann auch die institutionelle Integration österreichischer Abgeordneter in das EP, das als einziges direktdemokratisch legitimiertes Organ der EU<sup>101</sup> eine zentrale Rolle im politischen Gefüge der Union einnimmt. Die Ursprünge des EP liegen in der 1951/52 gegründeten Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), in der die erste Parlamentarische Versammlung auf europäischer Ebene eingerichtet wurde. Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft durch die Römischen Verträge im Jahr 1957/58<sup>102</sup> wurde die Versammlung zur Europäischen Parlamentarischen Versammlung erweitert und fungierte fortan als gemeinsames Organ aller drei Gemeinschaften.<sup>103</sup> Mit der ersten Direktwahl im Jahr 1979 etablierte sich das EP als eigenständige demokratische Institution, deren Bedeutung durch Vertragsreformen – insbesondere die Einheitliche Europäische Akte (1986/87), den Vertrag von Maastricht (1992/93) und den Vertrag von Lissabon (2007/09) – sukzessive gestärkt wurde.

Österreich entsandte nach dem EU-Beitritt 1995 zunächst Delegierte aus dem Nationalrat und Bundesrat, ehe im Oktober 1996 erstmals österreichische Abgeordnete direkt gewählt wurden. Die Zahl der österreichischen Mandate unterlag seither aufgrund der EU-Erweiterungen und vertraglichen Neuerungen mehreren Anpassungen: Waren es zunächst 21, so sank die Zahl später auf 17 bis 19 und liegt seit der Legislaturperiode 2024–2029 bei 20 Sitzen (weiterführend dazu das Dossier EU & Internationales „Wahlen zum Europäischen Parlament 2024“ der Parlamentsdirektion<sup>104</sup>). Die Sitzverteilung im EP folgt dem Prinzip der degressiven Proportionalität, wonach kleinere Mitgliedstaaten wie Österreich proportional stärker vertreten sind als die größeren.<sup>105</sup> Die Fraktionszugehörigkeit sowie die Mitgliederzahlen österreichischer Parteien im EP haben sich im Laufe der Zeit sowohl in der Mandatsverteilung als auch in den Fraktionsbezeichnungen und -zugehörigkeiten verändert.<sup>106</sup>

Über die Jahrzehnte haben mehrere österreichische Mandatar:innen besondere Funktionen im EP eingenommen, darunter Othmar Karas (ÖVP, EP: EVP), der von 2012 bis 2014 sowie von 2019 bis 2022 einer der 14 Vizepräsident:innen war. 2022 wurde er als erster und bislang einziger Österreicher zum Ersten Vizepräsidenten des EP<sup>107</sup> gewählt.<sup>108</sup> Von 2014 bis 2017 war Ulrike Lunacek (Grüne, EP: Grüne/EFA) Vizepräsidentin des EP.<sup>109</sup> Weiters war Evelyn Regner (SPÖ, EP: S&D), die seit 2009 Mitglied des EP ist, von 2022 bis 2024 EP-Vizepräsidentin.<sup>110, 111</sup>

## **Österreich in der Europäischen Kommission**

Österreich stellt, wie jeder andere EU-Mitgliedstaat auch, seit seinem Beitritt eine:n EU-Kommissar:in.<sup>112</sup> Sie:Er leitet eine oder mehrere Generaldirektionen (GD) der EK und ist dafür verantwortlich, politische Prioritäten zu setzen, strategische Entscheidungen zu treffen und die Umsetzung der EU-Politik in ihrem:seinen Zuständigkeitsbereich zu steuern.

Die Ernennung der österreichischen Kandidat:innen für die EU-Kommission erfolgt auf Grundlage von Artikel 23c B-VG, wonach die Bundesregierung eine:n Kandidat:in vorschlägt und der Hauptausschuss des Nationalrates zustimmen muss.<sup>113</sup> Die Vergabe der Ressorts erfolgt danach auf EU-Ebene durch den Rat, das EP und die:den designierte:n Kommissionspräsident:in. Immer wieder gibt es in Österreich Forderungen nach rechtlich verbindlichen öffentlichen Aussprachen.<sup>114, 115, 116</sup> Die Rechtslage ist allerdings bis heute unverändert. Wenn öffentliche Aussprachen mit den Kandidat:innen stattfinden, erfolgen diese im öffentlichen EU-Hauptausschuss. Diese bleiben bislang die Ausnahme, zuletzt 2024 mit Magnus Brunner (ÖVP) als Kandidaten.<sup>117</sup>

Der erste österreichische EU-Kommissar Franz Fischler (ÖVP), zuvor Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, übernahm 1995 das Ressort Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Ab dem Jahr 1999 fiel auch die Fischerei in seinen Zuständigkeitsbereich.<sup>118</sup> Auf ihn folgte Benita Ferrero-Waldner (ÖVP), vorherige Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten. Sie war von 2004 bis 2010 EU-Kommissarin für Außenbeziehungen und EU-Nachbarschaft.<sup>119</sup> Johannes Hahn (ÖVP), vorheriger Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, wurde der dritte EU-Kommissar Österreichs und war von 2010 bis 2024 Mitglied der EK. Er war von 2010 bis 2014 EU-Kommissar für Regionalpolitik, von 2014 bis 2019 EU-Kommissar für Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen<sup>120</sup> sowie von 2019 bis 2024 EU-Kommissar für Haushalt und Verwaltung.<sup>121</sup> Seit 2024 ist Magnus Brunner, ehemaliger österreichischer Bundesminister für Finanzen, als EU-Kommissar für Inneres und Migration zuständig.<sup>122</sup>

## **Österreich im Europäischen Rat und im Rat der EU**

Im Folgenden wird zwischen dem Europäischen Rat und dem Rat der EU (Rat) unterschieden. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschef:innen der EU-Mitgliedstaaten und legt durch die Annahme von Schlussfolgerungen die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU fest. Im Rat kommen, abhängig vom politischen Themenbereich, die zuständigen Fachminister:innen der Mitgliedstaaten zusammen, um Rechtsvorschriften zu beraten, zu ändern und zu beschließen.

Der Europäische Rat wurde 1974 als informelles Forum für Gespräche zwischen den Staats- und Regierungschefs eingesetzt und tagte 1975 erstmals in Dublin. Die Einheitliche Europäische Akte von 1987 verankerte den Europäischen Rat zum ersten

Mal ausdrücklich im Primärrecht der EG. Mit dem Vertrag von Maastricht (1992/93) wurde festgelegt, dass der Vorsitz im Europäischen Rat von jenem Mitgliedstaat übernommen wird, der die Präsidentschaft im Rat innehat. Durch die Verträge von Amsterdam (1997/99) und Nizza (2001/03) erhielt der Europäische Rat erweiterte Befugnisse in der Außen- und Sicherheitspolitik, während Brüssel als fester Tagungs-ort für die Gipfeltreffen festgelegt wurde. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2009) wurde der Europäische Rat als eigenständige Institution der EU anerkannt und ein:e ständige:r Präsident:in mit einer Amtszeit von zweieinhalb Jahren (einmal verlängerbar) geschaffen, um die Kontinuität und Kohärenz der Arbeit des Europäischen Rates zu stärken.<sup>123</sup> Für Österreich nimmt die:der österreichische Bundeskanzler:in an den Sitzungen des Europäischen Rates teil. Am 11. und 12. Dezember 1998 fand unter österreichischem EU-Ratsvorsitz einmalig das Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Wien statt.<sup>124</sup>

Seit dem Beitritt zur EU hat Österreich dreimal den rotierenden Vorsitz<sup>125</sup> im Rat eingenommen: Während der ersten EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 wirkte Österreich an der Vorbereitung der EU-Osterweiterung<sup>126</sup> mit und war am Beschluss zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sowie an der Verabschiedung des Fünften Forschungsrahmenprogramms<sup>127</sup> beteiligt.<sup>128</sup> 2006 setzte die zweite EU-Ratspräsidentschaft Schwerpunkte auf Wettbewerbsfähigkeit, die Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben sowie die Stärkung der europäischen Nachbarschaftspolitik mit besonderem Fokus auf die europäische Integration des Westbalkans.<sup>129</sup> 2018 priorisierte Österreich im Rahmen seiner Präsidentschaft Außengrenzschutz, Digitalisierung und das EU-Budget nach 2020 – inmitten des Brexit-Prozesses.<sup>130</sup> Die nächste österreichische EU-Ratspräsidentschaft wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2032 stattfinden.

# **Das österreichische Parlament und die EU**

## **Institutionelle Verankerung der EU in Österreich**

1995 trat Österreich der EU und somit einem politischen und wirtschaftlichen Integrationsraum bei, dessen supranationale Rechtsordnung tiefgreifende Auswirkungen auf die nationale Souveränität und Gesetzgebungskompetenz hatte (und hat). Damit begann ein fortlaufender Prozess institutioneller Einbindung europäischer Mechanismen in das österreichische Verfassungssystem.<sup>131</sup>

Bereits vor dem Beitritt wurden mit dem EU-Beitritts-BVG die Artikel 23a bis 23f B-VG geschaffen, die bis heute die verfassungsrechtliche Grundlage für die Beteiligung Österreichs an der Entscheidungsfindung in der EU und die innerstaatliche Mitwirkung bilden. Diese Bestimmungen regeln die Wahl und die Funktion der österreichischen Abgeordneten im EP<sup>132, 133</sup> die Entsendung österreichischer Vertreter:innen in EU-Organe und -Institutionen,<sup>134</sup> die Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments<sup>135</sup> sowie der Bundesländer und Gemeinden<sup>136</sup> bei der EU-Gesetzgebung und schließlich auch die österreichische Beteiligung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU.<sup>137</sup>

Wie die Verfassungen der Mitgliedstaaten unterliegen auch die vertraglichen Grundlagen der EU einem kontinuierlichen Wandel. Vertragsänderungen können durch die Mitgliedstaaten gemäß den im EU-Vertrag festgelegten Verfahren vorgenommen werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden in diesem Rahmen drei Vertragsrevisionen durchgeführt (sie mündeten in den Verträgen von Amsterdam, Nizza und Lissabon).<sup>138</sup>

Der Vertrag von Amsterdam wurde im Oktober 1997 unterzeichnet und trat nach der Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 1999 in Kraft. Er verfolgte

insbesondere die Ziele, die EU auf zukünftige Erweiterungen vorzubereiten, die Einführung des Euro voranzutreiben, die Außenwirkung der EU zu stärken sowie die Kompetenzen des EP auszubauen.<sup>139</sup>

Der darauffolgende Vertrag von Nizza, unterzeichnet im Februar 2001 und wirksam seit dem 1. Februar 2003, zielte auf eine institutionelle Reform ab, um die Handlungsfähigkeit der EU im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten zu sichern. Kernpunkte waren unter anderem die Stärkung der Effizienz und Legitimität der EU-Institutionen sowie die institutionelle Vorbereitung auf die Erweiterung.<sup>140</sup>

Der Vertrag von Lissabon, unterzeichnet im Dezember 2007 und in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, markiert einen bedeutenden Wandel innerhalb der EU und reformierte maßgeblich deren institutionelle Architektur. Ziel war, die EU demokratischer, effizienter und außenpolitisch kohärenter zu gestalten. Die Einführung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, die Stärkung des EP, die Europäische Bürgerinitiative sowie die Schaffung neuer Ämter (wie der:des ständigen Präsident:in des Europäischen Rates und der:des Hohen Vertreter:in für Außen- und Sicherheitspolitik) führten zu einer erheblichen Aufwertung supranationaler Entscheidungsprozesse.<sup>141, 142</sup> Die bisherige Säulenstruktur wurde damit formell aufgelöst.<sup>143</sup>

## **Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments an der EU-Gesetzgebung**

EU-Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, während EU-Richtlinien durch nationale Gesetze unter Beachtung der in ihnen enthaltenen Zielvorgaben umgesetzt werden müssen. Eine Mitwirkung des österreichischen Parlaments an der Entstehung von EU-Gesetzgebungsakten wird durch die österreichische Bundesverfassung als auch Bestimmungen des Vertrags von Lissabon ermöglicht.

Die Basis für die Ausübung dieser Mitwirkungsrechte ist die verfassungsrechtlich verankerte Verpflichtung der Bundesregierung, Nationalrat und Bundesrat unverzüglich über alle EU-Vorhaben zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG erlauben es Nationalrat und Bundesrat in der Phase der Verhandlungen im Rat bzw. im Europäischen Rat, einem oder mehreren Mitgliedern der Bundesregierung eine Verhandlungsposition und sogar eine Abstimmungsposition vorzugeben. Diese Stellungnahmen können unter Umständen rechtlich verbindlich sein.

Darüber hinaus steht Nationalrat und Bundesrat die Möglichkeit offen, sich mit Mitteilungen direkt an die EU-Organe zu wenden, wenn sie zu einem bestimmten EU-Vorhaben ihren Standpunkt kommunizieren wollen.

Schließlich verfügen die nationalen Parlamente seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon über erweiterte Kontrollbefugnisse zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.<sup>144</sup> Der Vertrag sieht vor, dass sie binnen acht Wochen nach Übermittlung eines EU-Gesetzgebungsvorschlags eine sogenannte begründete Stellungnahme abgeben können, sofern Parlamente zur Einschätzung kommen, dass eine Verletzung dieses Prinzips vorliegt.

Eine weitere Ausweitung parlamentarischer Beteiligungsrechte erfolgte 2015 durch erneute Änderungen der Geschäftsordnungen sowie durch das Inkrafttreten des

Informationsordnungsgesetzes<sup>145</sup>, das einerseits verbindliche Vorgaben für den Umgang mit vertraulichen EU-Dokumenten etablierte und andererseits die Mitwirkungsrechte des Parlaments weiter ergänzte (z. B. ein Rederecht für Mitglieder des EP im österreichischen Parlament).<sup>146</sup>

Im Nationalrat sind vornehmlich der Hauptausschuss in Angelegenheiten der EU sowie dessen Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der EU<sup>147</sup> und im Bundesrat der EU-Ausschuss des Bundesrates<sup>148</sup> mit der Wahrnehmung der EU-Mitwirkungsrechte betraut. Zusätzlich werden EU-Themen in den Fachausschüssen und im Plenum behandelt. Während der Plenarsitzungen des Nationalrates finden etwa regelmäßig sogenannte Aktuelle Europastunden statt, in denen europapolitische Themen erörtert werden. Diese werden viermal jährlich abgehalten und durch halbjährliche Erklärungen der Bundesregierung zu Tagungen des Europäischen Rates ergänzt. Auch Mitglieder der Bundesregierung sowie herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik können im Plenum Erklärungen zu EU-relevanten Sachverhalten abgeben.<sup>149</sup>

Die im Zuge des EU-Beitritts Österreichs 1995/1996 eingerichtete EU-Datenbank des österreichischen Parlaments wurde 2012 durch das EU-Informationsgesetz gesetzlich verankert, modernisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie enthält Dokumente der EU, von österreichischen Organen sowie von Verhandlungen im Plenum und in den EU-Ausschüssen des österreichischen Parlaments. Die Datenbank ist ein zentrales Instrument zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten und stellt alle relevanten Dokumente tagesaktuell sowie thematisch gegliedert zur Verfügung. Sie ermöglicht eine vollständige Nachverfolgung von EU-Vorhaben sowie eine öffentliche Einsicht, so weit nicht durch Geheimhaltungsstufen andere Regeln zur Anwendung kommen.<sup>150</sup>

## Parlamentarische Vernetzung in der EU

Die parlamentarische Vernetzung innerhalb der EU hat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an Relevanz gewonnen. Zentrale vertragliche Grundlagen fordern die Einbindung nationaler Parlamente und haben zur Schaffung spezifischer Foren geführt, die sich verstärkt mit legislativen Verfahren und der Kontrolle einzelner Politikbereiche (z. B. Außenpolitik, Sicherheit, Haushalt) befassen. Parallel dazu nimmt auch die Vernetzung der nationalen Parlamente auf EU-Ebene zu. Österreich beteiligt sich aktiv an den interparlamentarischen Kooperationen und nutzt sowohl multilaterale als auch bilaterale Kanäle.

Das österreichische Parlament ist in den wichtigsten Formaten regelmäßig vertreten:

- ◆ Konferenz der EU-Parlamentspräsident:innen (EUSC)
- ◆ Konferenz der Europaausschüsse (COSAC)
- ◆ Gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss zu Europol
- ◆ Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)
- ◆ Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union<sup>151, 152</sup>

## Ausblick

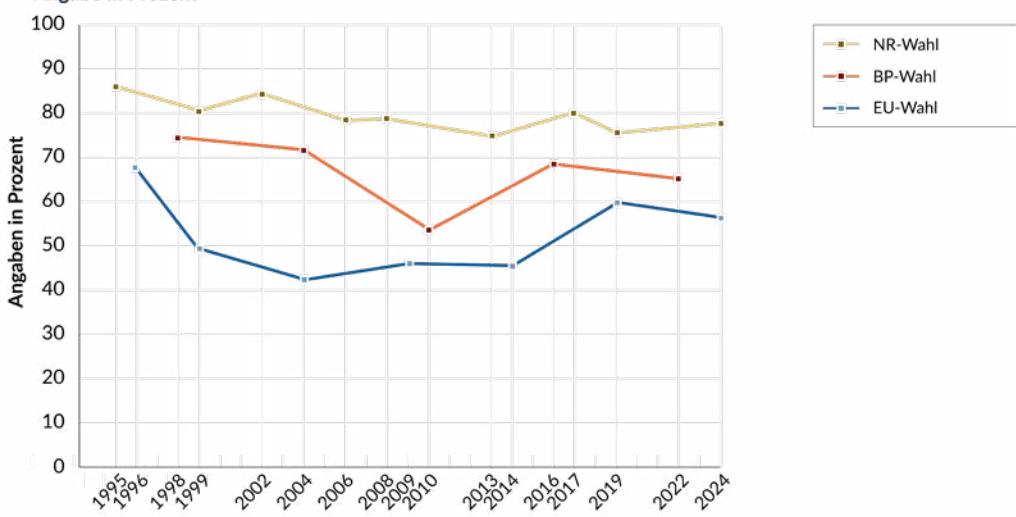
Stimmten zwei Dritteln der wahlberechtigten Bevölkerung vor über 30 Jahren für das Beitritts-BVG und damit den Beitritt Österreichs zur EU, wird die Mitgliedschaft in der EU heute sehr unterschiedlich bewertet. Generell ist die Wahlbeteiligung an nationalen Wahlen höher als an EU-Wahlen (siehe Abbildung 4). Aktuelle Umfragen zeigen, dass nur 38 % der Bevölkerung in Österreich ein positives Bild von der EU haben. Damit bewerten im Vergleich zum EU-Durchschnitt von 44 % die Bürger:innen in Österreich die EU weiterhin schlechter, als dies in anderen Mitgliedstaaten

der Fall ist. 25 % der Befragten geben an, ein negatives Bild von der EU zu haben. Dies ist deutlich mehr als im EU-Durchschnitt, der bei 17 % liegt. Bei der letzten Befragung wurden in Österreich die Einwanderung sowie der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine als die beiden wichtigsten Probleme genannt, denen die EU derzeit gegenübersteht.<sup>153, 154</sup>



### Wahlbeteiligung an EU-Wahlen seit 1995

Angabe in Prozent



Quelle: BMI und Europäisches Parlament. Stand 16.10.2024. Eigene Darstellung.

**Abbildung 4:** Wahlbeteiligung an EU-Wahlen seit 1995 – bundesweiter Vergleich.

Quelle: BMI und Europäisches Parlament. Eigene Darstellung.

Diese geopolitischen Herausforderungen führen in der EU zu einem ständigen Reformprozess. Sie steht vor globalen Umwälzungen, ökologischen und digitalen Herausforderungen sowie wachsendem wirtschaftlichen Druck. Zudem wird eine Erweiterung um neue Mitgliedstaaten angestrebt.<sup>155</sup> Trotz aller Kritik und Herausforderungen hat sich die EU in der Vergangenheit immer wieder als widerstandsfähig erwiesen und ist seit dem Beitritt Österreichs am 1. Jänner 1995 an den globalen Herausforderungen gewachsen.

<sup>1</sup> Der EU-Binnenmarkt ist ein gemeinsamer Markt der Europäischen Union, in dem sich Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital frei bewegen können – so, als gäbe es keine Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Er ist eines der zentralen Ziele der EU und ist rechtlich in den Verträgen der EU geregelt, insbesondere im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Quelle: European Commission. „Single market“. Abgerufen am 26. Juni 2025. [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market_en).

<sup>2</sup> Die Anerkennung von Berufen gilt für reglementierte Berufe. Quelle: Europa.eu. „Anerkennung von Qualifikationen“. Abgerufen am 29. August 2025. [https://europa.eu/youreurope/business/human-resources/cross-border-posted-workers/recognition-qualifications/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/human-resources/cross-border-posted-workers/recognition-qualifications/index_de.htm).

<sup>3</sup> Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union. „Der EU-Binnenmarkt“. Abgerufen am 26. Juni 2025 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/deeper-single-market>.

<sup>4</sup> Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union. „Erläuterungen zum Schengen-Raum“. Abgerufen am 26. Juni 2025. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/schengen-area/>.

<sup>5</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>6</sup> EUR-Lex. „Vertrag von Maastricht über die Europäische Union“. 26. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Axy0026>.

<sup>7</sup> Europäische Union. „EU-Erweiterung“. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement\\_de](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement_de).

<sup>8</sup> Parlament Österreich. Entschließung des Nationalrates vom 29. Juni 1989. E125-NR/XVII.GP. [https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/E/125/imfname\\_350493.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/E/125/imfname_350493.pdf).

<sup>9</sup> Die Europäischen Gemeinschaften setzten sich aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) zusammen. Die EGKS (1951) regelte den Kohle- und Stahlmarkt, die EWG (1957) schuf einen gemeinsamen Binnenmarkt und die Euratom (1957) förderte die Zusammenarbeit in der Atomenergie. Quelle: Europäische Union. Geschichte der EU. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu\\_de](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/history-eu_de).

<sup>10</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>11</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S.230–238.

<sup>12</sup> Europäische Union. „EU-Erweiterung“. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement\\_de](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement_de).

<sup>13</sup> Die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit war die Vorläuferorganisation der heutigen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Österreich war Gründungsmitglied. (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development).

Quelle: Organisation for Economic Co-operation and Development. „Our history“. Abgerufen am 24. Juni 2025. <https://www.oecd.org/en/about/history.html>.

<sup>14</sup> Luxembourg Center for Contemporary and Digital History. Österreich in Europa – Orientierung nach Europa. Abgerufen am 3. Juni 2025. <https://www.cvce.eu/de/recherche/unit-content/-/unit/3941c9b0-d6c4-4a2c-b842-34fc75add012/5e17ed06-b203-4ccb-8665-7b638a46b0ce>.

<sup>15</sup> Österreichisches Staatsarchiv. Das Interimsabkommen von 1972. 18. Juli 2022. <https://www.oesta.gv.at/veroeffentlichungen/archivale-des-monats/Archivale-des-Monats-August.html>.

<sup>16</sup> Haus der Geschichte Österreich. „1992: Österreichs EWR-Beitritt“. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://hdgoe.at/ewr\\_beitritt](https://hdgoe.at/ewr_beitritt).

<sup>17</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S.230–238.

<sup>18</sup> Das Gutachten der Europäischen Kommission zum Beitrittsantrag Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften (Opinion of the European Commission on the Application of Austria for Membership of the European Communities) war der erste wichtige Bericht der EU-Kommission zur Beurteilung Österreichs als potenzielles Mitglied. Es prüfte, inwieweit Österreich die Kriterien für den Beitritt erfüllte, insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit, das gesamte Acquis communautaire zu übernehmen. Das Gutachten bewertete die politische Stabilität, die Funktionsweise der Marktwirtschaft und die Einhaltung der Menschenrechte in Österreich. Es identifizierte Bereiche, in denen Österreich Anpassungen vornehmen musste, z. B. in Wirtschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Umwelt- und Sozialpolitik. Quelle: Centre Virtuel de la Connaissance sur l'Europe. „Commission opinion on Austria's application for membership (31 July 1991)“. Abgerufen am 18. Juni 2025. [https://www.cvce.eu/en/obj/commission\\_opinion\\_on\\_austria\\_s\\_application\\_for\\_membership\\_31\\_july\\_1991-en-e22a3d78-7ef1-46e1-8dbb-f4db7c584fc4.html](https://www.cvce.eu/en/obj/commission_opinion_on_austria_s_application_for_membership_31_july_1991-en-e22a3d78-7ef1-46e1-8dbb-f4db7c584fc4.html).

<sup>19</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S.188–194.

<sup>20</sup> Die Kopenhagener Kriterien wurden erst 1993 offiziell beschlossen. Diese Beitrittsvoraussetzungen umfassen politische, wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, die in 35 Kapiteln im EU-Beitrittsprozess geprüft werden. Quelle: EUR-Lex. „Beitrittskriterien (Kopenhagener Kriterien)“. Abgerufen am 26. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/accession-criteria-copenhagen-criteria.html>.

<sup>21</sup> Thiele, Alexander. Europarecht. Altenberge: Niederle Media, 2010, S. 20–21.

<sup>22</sup> Die Übernahme des bestehenden Rechtsbestands erfolgt über den sogenannten Acquis communautaire. Dieser ist die Gesamtheit des geltenden EU-Rechts einschließlich Verträgen, Verordnungen, Richtlinien und EuGH-Urteilen. Er muss von jedem Beitrittsland vollständig übernommen werden und ist in 35 Kapitel unterteilt. Der Acquis sichert die einheitliche Anwendung von EU-Regeln und Werten in allen Mitgliedstaaten. Quelle: EUR-Lex. „Acquis“. Abgerufen am 24. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legisum:acquis->.

<sup>23</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>24</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>25</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>26</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>27</sup> Commission of the European Union – Task Force for enlargement. „Austria – Accession negotiations state of play“. Brussels 24 September 1993.

<sup>28</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>29</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>30</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>31</sup> Parlament Österreich. „Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (III-176 d. B.)“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XVIII/III/176>.

<sup>32</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>33</sup> Das Liberale Forum (LIF) war eine kleine österreichische Partei, die 1993 als Abspaltung von der FPÖ gegründet wurde. Das Liberale Forum bestand von 1993 bis 2014. Quelle: Liberales Forum. Abgerufen am 1. September 2025. „Gesichte“. <https://lif.at/geschichte/>.

<sup>34</sup> Die Mandatsverteilung in der XVIII. Gesetzgebungsperiode von 1990 bis 1994 war wie folgt: SPÖ: 80 Sitze; ÖVP: 60 Sitze; FPÖ: 33 Sitze; Grüne: 10 Sitze; Zudem spalteten sich im Jahr 1993 fünf Abgeordnete von der FPÖ ab und gründeten das Liberale Forum (LIF). Quelle: Parlament Österreich. „Zusammensetzung des Nationalrats“. Abgerufen am 1. September 2025. <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/zusammensetzung-nr/index.html>.

<sup>35</sup> Parlament Österreich. „Stenographisches Protokoll der 164. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich“. Mittwoch, 4., und Donnerstag, 5. Mai 1994“. Abgerufen am 1. September 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/NRSITZ/164/imfname\\_142577.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XVIII/NRSITZ/164/imfname_142577.pdf).

<sup>36</sup> Die Zusammensetzung des Bundesrates im Mai 1994 war wie folgt: ÖVP: 27 Sitze; SPÖ 26 Sitze; FPÖ 11 Sitze. Quelle: Parlament Österreich. „Zusammensetzung des Bundesrats“. Abgerufen am 1. September 2025. <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/zusammensetzung-br/index.html>.

<sup>37</sup> Parlament Österreich. „Stenographisches Protokoll. 585. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Samstag, 7. Mai 1994“. Abgerufen am 1. September 2025.  
[https://www.parlament.gv.at/dokument/BR/BRSITZ/585/imfname\\_149359.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/BR/BRSITZ/585/imfname_149359.pdf).

<sup>38</sup> Parlament Österreich. „Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025“. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>39</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>40</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>41</sup> Schmalenbach, Kirsten. „Unionsrecht und Neutralität“. In Griller, Stefan et al. „20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs“. Wien 2015. S. 291–312.

<sup>42</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>43</sup> Parlament Österreich. „Was macht die österreichische Neutralität aus?“ Abgerufen am 1. September 2025. <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Was-macht-die-oesterreichische-Neutralitaet-aus>.

<sup>44</sup> Schmalenbach, Kirsten. „Unionsrecht und Neutralität“. In Griller, Stefan et al. „20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs“. Wien 2015. S. 291–312.

<sup>45</sup> Nach wie vor gilt das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs (Neutralitätsgebot) vom 26. Oktober 1955. Es erklärt in Art. I Abs. 1 allgemein die sogenannte immerwährende Neutralität – womit es auf das völkerrechtsrechtliche Kriegsteilnahmeverbot abstellt – samt Zusage ihrer Verteidigung. Im Zuge des EU-Beitrittsprozesses hielt der Ministerrat sogar per formellem Beschluss fest, dass die Neutralität nicht mehr als diese drei Elemente enthält. Quelle: Jandl Gerhard. „Neutralität wozu?“ In Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik. „AIES Kommentar 3/2022“. Abgerufen am 26. Juni 2025. <https://www.aies.at/publikationen/2022/aies-kommentar-03.php>.

<sup>46</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 212–221.

<sup>47</sup> Die praktische Relevanz der Schutzklausel für neutrale EU-Mitgliedstaaten ist heute minimal, da im Kriegsfall außenhandelspolitische Maßnahmen wie Embargos und Sanktionen als GASP-Beschlüsse getroffen werden, die eigenen Regelungen unterliegen. Quelle: Schmalenbach, Kirsten. „Unionsrecht und Neutralität“. In Griller, Stefan et al. „20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs“. Wien 2015. S. 291–312.

<sup>48</sup> Die sogenannten Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung sind deren zentrale Grundprinzipien, die den Aufbau und die Funktionsweise des Staates bestimmen und somit eine hohe rechtliche Stufe darstellen. Dazu gehören das demokratische Prinzip, das republikanische Prinzip, das rechtsstaatliche Prinzip und das bundesstaatliche Prinzip. Diese Prinzipien unterliegen einem besonderen Schutz und können nur durch ein entsprechendes Verfahren, das eine Volksabstimmung beinhaltet, geändert werden, da eine solche Änderung einer Gesamtänderung der Verfassung gleichkommt. Quelle: Parlament Österreich. „Grundprinzipien“. Abgerufen am 29. August 2025

<https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/grundprinzipien#:~:text=In%20jeder%20Verfassung%20werden%20grunds%C3%A4tzliche,sie%20auch%20Grundprinzipien%20einer%20Verfassung.>

<sup>49</sup> Durch den Beitritt zur EU wurden tiefgreifende verfassungsrechtliche Änderungen vorgenommen. Es wurden Teile des österreichischen Hoheitsrechts auf die supranationale Organisation der EU übertragen. Das betraf u. a. Gesetzgebungskompetenzen in Wirtschafts-, Handels- und Rechtsfragen. Damit wurden grundlegende Änderungen an verfassungsrechtlichen Prinzipien wie dem demokratischen, dem rechtsstaatlichen und dem bundesstaatlichen Prinzip vorgenommen. Eine Volksabstimmung über Entscheidungen im Verfassungsrang ist im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ausdrücklich vorgesehen. Sie muss zwingend durchgeführt werden, wenn eine Gesamtänderung der Bundesverfassung beschlossen wird („Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung [...] ist [...] einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.“ Art. 44 Abs. 3 B-VG). Quelle: Öhlinger Theo, Harald Eberhard. „Verfassungsrecht“. Wien 2022. S. 54 ff.

<sup>50</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 230–238.

<sup>51</sup> Parlament Österreich. BGBl. Nr. 744/1994. Abgerufen am 16. Juli 2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001317>.

<sup>52</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>53</sup> Parlament Österreich. „Stimmzettel für die Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur EU“. Aufnahmedatum: 1. Juni 1994. Abgerufen am 27. Mai 2025. <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/mediathek/fotos/veranstaltung/1994/19940612-eu-beitritt>.

<sup>54</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 230–238.

<sup>55</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>56</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S. 238–241.

<sup>57</sup> EU-Beitrittsvertrag vom 1. Jänner 1995. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995\\_45\\_0/1995\\_45\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_45_0/1995_45_0.pdf).

<sup>58</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 52 vom 18.02.2025. „EU-Abkommen (11 d. B.)“. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0052](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0052). 24. Juni 2025. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XIX/I/11?selectedStage=105>.

<sup>59</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 52 vom 18.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0052](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0052).

<sup>60</sup> Parlament Österreich. Stenographisches Protokoll der 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Donnerstag, 22. Dezember 1994. Abgerufen am 16. Juli 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/XIX/NRSITZ/13/imfname\\_141725.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XIX/NRSITZ/13/imfname_141725.pdf).

<sup>61</sup> Parlament Österreich. „EU-Beitrittsvertrag“. Abgerufen am 24. Juni 2025.

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XIX/I/11/imfname\\_229910.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XIX/I/11/imfname_229910.pdf).

<sup>62</sup> Das EU-Recht unterteilt sich grundsätzlich in Primärrecht und Sekundärrecht sowie ergänzend in Tertiärrecht und sonstige Rechtsquellen. EU-Primärrecht sind die grundlegenden Verträge der EU, z. B. der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Sie bilden das verfassungähnliche Fundament der EU; EU-Sekundärrecht sind die auf Grundlage des Primärrechts erlassenen Rechtsakte, z. B. Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse. Sie konkretisieren das Primärrecht und setzen es um. Quelle: Öhliger Theo, Harald Eberhard. „Verfassungsrecht“. Wien 2022. S. 92 ff.

<sup>63</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 50 vom 14.02.2025. Abgerufen am 27. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0050](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0050).

<sup>64</sup> Gehler, Michael. „Vom Marshall Plan bis zur EU“. Innsbruck 2006. S.230–238.

<sup>65</sup> Orf.at. „30 Jahre EU-Beitritt: Viele Erfolge, trotzdem Ernüchterung“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://orf.at/stories/3379216/>.

<sup>66</sup> Wirtschaftskammer Österreich. „30 Jahre EU-Mitgliedschaft - die Wirtschaftsbilanz“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://www.wko.at/oe/news/30-jahre-eu-mitgliedschaft-wirtschaftsbilanz>.

<sup>67</sup> EUR-lex. „Aufteilung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Aai0020>.

<sup>68</sup> Bieber, Roland u. a. Die Europäische Union: Europarecht und Politik. 14. Auflage, 2021.

<sup>69</sup> Europäisches Parlament. „Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion“. Abgerufen am 26. Juni 2025. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/79/die-geschichte-der-wirtschafts-und-wahrungsunion>.

<sup>70</sup> Oesterreichische Nationalbank. „Geschichte des Euro“. Abgerufen am 27. Juni 2025.

<https://www.oenb.at/der-euro/timeline.html#:~:text=Am%2001.01.1999%20wurde%20der,ECU%20eine%20erste%20europ%C3%A4ische%20W%C3%A4hrungseinheit>.

<sup>71</sup> Oesterreichische Nationalbank. „Europas Weg zum Euro“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.oenb.at/Ueber-uns/Aufgaben/die-oenb-im-eurosystem/fakten-zur-eu/europas-weg-zum-euro.html>.

<sup>72</sup> Die Währungspolitik fällt laut Art. 3 Abs. 1 lit. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. Quelle: EUR-lex. „Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Abgerufen am 27. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>.

<sup>73</sup> Europäisches Parlament. „Die Europäische Zentralbank (EZB)“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/13/die-europaische-zentralbank-ezb->.

<sup>74</sup> Europäische Zentralbank. „Aufgaben“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/tasks/html/index.de.html>.

<sup>75</sup> Oesterreichische Nationalbank. „Die OeNB im Eurosystem“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.oenb.at/Ueber-Us/Aufgaben/die-oenb-im-eurosystem.html>.

<sup>76</sup> Europäische Zentralbank. „Der EZB-Rat“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/decisions/govc/html/index.de.html>.

<sup>77</sup> Die Währungsunion der Europäischen Union besteht seit dem 1. Januar 1999. Aktuell haben 20 von 27 EU-Mitgliedstaaten den Euro als gemeinsame Währung eingeführt: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Quelle: Europäische Union. „Nutzung des Euro in den EU-Ländern“. Abgerufen am 24. Juni 2025.

[https://europa.eu/institutions-law-budget/euro/countries-using-euro\\_de](https://europa.eu/institutions-law-budget/euro/countries-using-euro_de).

<sup>78</sup> Oesterreichische Nationalbank. „Monetary Policy and the Economy - 20 years of the euro in Austria“. Abgerufen am 26. Juni 2025. <https://www.oenb.at/Publikationen/Volkswirtschaft/Geld-politik-und-Wirtschaft/2019/monetary-policy-and-the-economy-q1-q2-19.html>.

<sup>79</sup> Europäische Zentralbank. „Der Euro – ein Überblick“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

<https://www.ecb.europa.eu/euro/html/index.de.html>.

<sup>80</sup> EUR-Lex. „Europäischer Stabilitätsmechanismus“. Abgerufen am 26. Juni 2025.

[https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/european\\_stability\\_mechanism.html](https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/european_stability_mechanism.html).

<sup>81</sup> Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor allem in den Artikeln 38 bis 44 geregelt. Artikel 38 definiert dabei den Geltungsbereich der GAP sowie ihre Integration in den Binnenmarkt. In Artikel 39 werden die Ziele der GAP festgelegt, zu denen unter anderem die Steigerung der Produktivität, ein angemessenes Einkommen für Landwirte, Versorgungssicherheit und stabile Märkte gehören. Die Artikel 40 bis 42 enthalten Bestimmungen zur Organisation der Agrarmärkte, zu Preisregelungen, Beihilfen und Wettbewerbsfragen. Schließlich regelt Artikel 43 das Gesetzgebungsverfahren im Bereich der GAP, also welche Institutionen, insbesondere der Rat und das Europäische Parlament auf Vorschlag der Kommission, die Entscheidungen treffen. Quelle: EUR-lex. „Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)“. Abgerufen am 13. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/common-agricultural-policy-cap.html>.

<sup>82</sup> Pollak, Johannes, Peter Slominski. Das politische System der EU. Wien 2012. S. 194–228.

<sup>83</sup> Tschann, Regina. „Die Koordination der österreichischen Europapolitik im Umweltbereich“.

In Eppler, Annegret, Andreas Maurer. Europapolitische Koordination in Österreich. Innsbruck 2019. S. 391–410.

<sup>84</sup> Europäische Kommission. „Die Gemeinsame Agrarpolitik auf einen Blick“. Abgerufen am 13. Juni 2025. [https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de).

<sup>85</sup> Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. „GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027“. Abgerufen am 13. Jun 2025. <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan.html>.

<sup>86</sup> Landwirtschaftskammer Tirol. „Mehr Fördergelder ab dem Mehrfachantrag 2024.“ Abgerufen am 13. Juni 2025. <https://tirol.lko.at/mehr-f%C3%B6rdergelder-ab-dem-mehrfachantrag-2024%2B2400%2B4041094>.

<sup>87</sup> Landwirtschaftskammer Tirol. „Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete.“ Abgerufen am 13. Juni 2025. <https://tirol.lko.at/ausgleichszulage-f%C3%BCr-benachteiligte-gebiete-az%2B2400%2B%2B3565962>.

<sup>88</sup> Orf.at. „Förderung für Naturschutz auf Alm“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://tirol.orf.at/stories/3245335>.

<sup>89</sup> Unterstützende, koordinierende oder ergänzende Zuständigkeiten der EU sind im Art. 6 AEUV geregelt, wobei alle Zuständigkeiten, die nicht in die ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten gem. Art. 3 und Art. 4 AEUV fallen, in die nationale Zuständigkeit fallen. Quelle: EUR-Lex. „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.

<sup>90</sup> Europäische Kommission. „Erasmus+“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de>.

<sup>91</sup> Europäische Kommission. „Horizon Europe“. Abgerufen am 12. Juni 2025. [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe\\_en](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe_en).

<sup>92</sup> Dafür stellt sie Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021 bis 2027 Fördergelder von etwa 26,2 Milliarden Euro für das Programm Erasmus+ und rund 95,5 Milliarden Euro für Horizont Europa zur Verfügung. Quelle: EUR-Lex. „Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32020R2093>.

<sup>93</sup> Agentur für Bildung und Internationalisierung. „Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://oead.at/de/erasmus-und-esk>.

<sup>94</sup> Bundeskanzleramt. „Was bringt uns die EU? Ein starkes Europa!“ Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/30-jahre-oesterreich-in-der-eu/eu-facts/starkes-europa.html>.

<sup>95</sup> APA-OTS. „Rund 85 Millionen Euro für Erasmus+ in Österreich 2025“. Abgerufen am 12. Juni 2025. [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20241122\\_OTS0110/rund-85-millionen-euro-fuer-erasmus-in-oesterreich-2025](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20241122_OTS0110/rund-85-millionen-euro-fuer-erasmus-in-oesterreich-2025).

<sup>96</sup> Agentur für Bildung und Internationalisierung. „30 Jahre Erasmus Österreich. 35 Jahre Erasmus in Europa.“ Abgerufen am 12. Juni 2025. [https://erasmusplus.oead.at/fileadmin/Dokumente/erasmusplus.at/Aktuelles/2022/bereichsuebergreifend/Booklet\\_35Jahre\\_Erasmus\\_web.pdf](https://erasmusplus.oead.at/fileadmin/Dokumente/erasmusplus.at/Aktuelles/2022/bereichsuebergreifend/Booklet_35Jahre_Erasmus_web.pdf).

<sup>97</sup> Europäische Sozialfonds Plus in Österreich. „Der Europäische Sozialfonds Plus“. Abgerufen am 12. Juni 2025. <https://www.esf.at/esf-2021-2027/>.

<sup>98</sup> Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. „Schulstartklar! - Gutscheine für Schulartikel“. Abgerufen am 12. Juni 2025.

<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Schulstartklar.html>.

<sup>99</sup> Die sieben Organe der Europäischen Union sind das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union, der Europäische Rat, der Gerichtshof der Europäischen Union, der Rechnungshof sowie die Europäische Zentralbank. Quelle: EUR-Lex. „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ Abgerufen am 15. August 2025.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.

Die neun Einrichtungen (Europäischer Auswärtiger Dienst, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäischer Ausschuss der Regionen, Europäische Investitionsbank, Europäische Ombudsstelle, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Europäischer Datenschutzausschuss, Europäische Staatsanwaltschaft, Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit) sind mit spezifischen Aufgaben betraut, wie etwa Beratung, Aufsicht über die Einhaltung von EU-Vorschriften oder Mitwirkung in der Außenpolitik.

Eine Übersicht über die Agenturen der EU ist auf der folgenden Website der EU verfügbar:

[https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies\\_de?f%5B0%5D=oe\\_organisation\\_eu\\_type%3Ahttp%3A//publications.europa.eu/resource/authority/corporate-body-classification/AGENCY\\_DEC](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies_de?f%5B0%5D=oe_organisation_eu_type%3Ahttp%3A//publications.europa.eu/resource/authority/corporate-body-classification/AGENCY_DEC).

Die über 30 dezentralen EU-Agenturen sind eigenständige Einrichtungen, die Fachwissen bündeln und die Zusammenarbeit zwischen EU und Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Politikbereichen unterstützen. Quelle: Europäische Union. „Welche Organe und Einrichtungen gibt es?“ Abgerufen am 4. August 2025. [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_de).

<sup>100</sup> Europäische Union. „Welche Organe und Einrichtungen gibt es?“ Abgerufen am 16. Juni 2025.

[https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_de).

<sup>101</sup> Das Europäische Parlament wird als einziges Organ der EU von den Bürger:innen der Mitgliedstaaten alle fünf Jahre direkt und geheim gewählt. Quelle: Parlament Österreich. „Das Europäische Parlament“. Abgerufen am 5. August 2025. <https://intranet.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/institutionen/das-europaeische-parlament>.

<sup>102</sup> Die angegebenen Jahreszahlen verweisen jeweils auf das Jahr der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des genannten Vertrags (Format: Jahr der Unterzeichnung/Jahr des Inkrafttretens).

<sup>103</sup> Europäisches Parlament. „Die Verträge und das Europäische Parlament“. Abgerufen am 4. August 2025. <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/in-the-past/the-parliament-and-the-treaties>.

<sup>104</sup> Parlamentsdirektion. „Wahl zum Europäischen Parlament“. Abgerufen am 3. September 2025. <https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/Wahl-zum-Europaeischen-Parlament-2024>.

- <sup>105</sup> EUR-Lex. „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“ Abgerufen am 29. August 2025.  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.
- <sup>106</sup> Europäisches Parlament. „Wahlergebnisse Europäische Union 1994-1999“. Abgerufen am 12. Mai 2025. <https://results.elections.europa.eu/de/wahlergebnisse/1994-1999/scheidendes-parlament/>.
- <sup>107</sup> Die besondere Stellung der Ersten Vizepräsidentin bzw. des Ersten Vizepräsidenten ergibt sich aus Artikel 17 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, wonach die Vizepräsident:innen entsprechend der Anzahl ihrer erhaltenen Stimmen gereiht werden. Quelle: Europäisches Parlament. „Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments“. Abgerufen am 29. August 2025.  
[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-10-2025-01-20-RULE-017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-10-2025-01-20-RULE-017_DE.html).
- <sup>108</sup> Europäisches Parlament. „Othmar Karas“. Abgerufen am 12. Mai 2025.  
[https://www.europarl.europa.eu/meps/de/4246/OTHMAR\\_KARAS/history/9#detailedcardmep](https://www.europarl.europa.eu/meps/de/4246/OTHMAR_KARAS/history/9#detailedcardmep).
- <sup>109</sup> Europäisches Parlament. „Ulrike Lunacek“. Abgerufen am 12. Mai 2025.  
[https://www.europarl.europa.eu/meps/de/97017/ULRIKE\\_LUNACEK/history/8](https://www.europarl.europa.eu/meps/de/97017/ULRIKE_LUNACEK/history/8).
- <sup>110</sup> Regner, Evelyn. „Über Mich“. Abgerufen am 12. Mai 2025.  
<https://evelyn-regner.at/evelyn-regner/ueber-mich/>.
- <sup>111</sup> Regner, Evelyn. „Evelyn Regner – Mitglied des Europäischen Parlaments“. Abgerufen am 12. Mai 2025. <https://evelyn-regner.at/>.
- <sup>112</sup> Seit dem 1. November 2014 sieht der Vertrag über die Europäische Union vor, dass die Europäische Kommission einschließlich ihrer:ihres Präsident:in und der:des Hohen Vertreter:in grundsätzlich aus einer Anzahl von Mitgliedern besteht, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht (bei 27 Mitgliedstaaten wären dies 18 Kommissar:innen), wenn der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung der Anzahl beschließt. Dieser einstimmige Beschluss erfolgte sowohl unter der Kommission Juncker als auch der Kommission von der Leyen. Quelle: EUR-Lex. „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“ Abgerufen am 15. August 2025.  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.
- <sup>113</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23c, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 57/2010. Abgerufen am 20. Mai 2025. RIS - Bundes-Verfassungsgesetz Art. 23c - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 30.01.2025. Abgerufen am 20. Mai 2025.  
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-01-30&Artikel=23c&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.
- <sup>114</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 697 vom 11.07.2014. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2009/pk0953](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2009/pk0953).
- <sup>115</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 953 vom 05.11.2009. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2014/pk0697](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2014/pk0697).

<sup>116</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 829 vom 18.07.2019. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2019/pk0829](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2019/pk0829).

<sup>117</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 868 vom 12.08.2024. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2024/pk0868](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0868).

<sup>118</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 393 vom 07.07.1999. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_1999/pk0393](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_1999/pk0393).

<sup>119</sup> Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. „Interview: Ferrero-Waldner erfreut über ‚Schlüssefunktion für die gesamte EU‘“. 12. August 2004. Abgerufen am 20. Mai 2025. <https://www.bmeia.gv.at/ministerium/presse/reden-des-aussenministers/des-aussenministers/des-aussenministers/2004/interview-ferrero-waldner-erfreut-ueber-schluesselfunktion-fuer-die-gesamte-eu>.

<sup>120</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments. „Anhörung der designierten Mitglieder der EU-Kommission: Johannes Hahn“. 1. September 2014. Abgerufen am 20. Mai 2025. Briefing European Parliamentary Research Service.

<sup>121</sup> Europäische Kommission. „Johannes Hahn“. Abgerufen am 20. Mai 2025. <https://www.bmeia.gv.at/ministerium/presse/reden-des-aussenministers/des-aussenministers/des-aussenministers/2004/interview-ferrero-waldner-erfreut-ueber-schluesselfunktion-fuer-die-gesamte-eu>.

<sup>122</sup> Europäische Kommission. „Magnus Brunner“. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://commission.europa.eu/about/organisation/college-commissioners/magnus-brunner\\_de](https://commission.europa.eu/about/organisation/college-commissioners/magnus-brunner_de).

<sup>123</sup> Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union. „50 years of working together“. Abgerufen am 26. Mai 2025. <https://www.consilium.europa.eu/de/50-years-of-working-together/>.

<sup>124</sup> Europäisches Parlament. „Europäischer Rat in Wien, 11. und 12. Dezember 1998 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes“. Abgerufen am 26. Mai 2025. [https://www.europarl.europa.eu/summits/wie1\\_de.htm](https://www.europarl.europa.eu/summits/wie1_de.htm).

<sup>125</sup> Die Ratspräsidentschaft wechselt alle sechs Monate und ist Teil eines Trios, das eine kohärente Agenda über 18 Monate hinweg verfolgt. Quelle: Rat der EU und des Europäischen Rates. Abgerufen am 24. Juni 2025. <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/presidency-council-eu/>.

<sup>126</sup> 1. Mai 2004: Zehn weitere Länder treten der EU bei: Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien. Quelle: Europäisches Union. EU-Erweiterung. Abgerufen am 18. Juni 2025. [https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement\\_de](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/eu-enlargement_de).

<sup>127</sup> Das Fünfte Forschungsrahmenprogramm legte die Prioritäten für die Forschungs-, Technologie- und Demonstrationsaktivitäten der EU von 1998 bis 2002 fest. Ziel war es, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Lebensqualität der europäischen Bürger:innen zu verbessern. Quelle: Europäische Kommission. Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002). Abgerufen am 18. Juni 2025. <https://cordis.europa.eu/programme/id/FP5/de>.

<sup>128</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 826 vom 16.12.1998. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_1998/pk0826](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_1998/pk0826).

<sup>129</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 686 vom 12.07.2006. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2006/pk0686](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2006/pk0686).

<sup>130</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 1492 vom 12.12.2018. Abgerufen am 20. Mai 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk1492](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk1492).

<sup>131</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 87 vom 03.03.2025. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0087?utm](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0087?utm).

<sup>132</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23a, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 106/2016. Abgerufen am 9. Juni 2025. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A23a/NOR40188239>.

<sup>133</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23b, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 121/2001. Abgerufen am 9. Juni 2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-09-03&Artikel=23b&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.

<sup>134</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23c, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 57/2010. Abgerufen am 9. Juni 2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-06-16&Artikel=23c&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.

<sup>135</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23e, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 57/2010. Abgerufen am 9. Juni 2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-06-16&Artikel=23e&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.

<sup>136</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23d, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 57/2010. Abgerufen am 9. Juni 2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-06-16&Artikel=23d&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.

<sup>137</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 23f, BGBl Nr. 1/1930 idF BGBl I Nr. 51/2012. Abgerufen am 9. Juni 2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&FassungVom=2025-06-16&Artikel=23f&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>.

<sup>138</sup> Eppler, Annegret und Andreas Maurer. „Die Koordination der österreichischen Europapolitik: Konzeptionelle Überlegungen und Übersicht“. In Europapolitische Koordination in Österreich: Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, herausgegeben von Annegret Eppler und Andreas Maurer, 19–48. Baden-Baden: Nomos, 2018, S. 21.

<sup>139</sup> Streinz, Rudolf. Europarecht: [mit Lissabonner Reformvertrag]. Heidelberg: C. F. Müller, 2008, S. 18–19.

<sup>140</sup> Europäisches Parlament. „Vertrag von Nizza“. Abgerufen am 15. August 2025. <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/in-the-past/the-parliament-and-the-treaties/treaty-of-nice>.

<sup>141</sup> Eppler, Annegret und Andreas Maurer. „Die Koordination der österreichischen Europapolitik: Konzeptionelle Überlegungen und Übersicht“. In *Europapolitische Koordination in Österreich: Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken*, herausgegeben von Annegret Eppler und Andreas Maurer, 19–48. Baden-Baden: Nomos, 2018, S. 30.

<sup>142</sup> Thiele, Alexander. *Europarecht*. Altenberge: Niederle Media, 2010, S. 27–33.

<sup>143</sup> Thiele, Alexander. *Europarecht*. Altenberge: Niederle Media, 2010, S. 29.

<sup>144</sup> „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Quelle: Vertrag über die Europäische Union (EUV), Art. 5 (3). Abgerufen am 15. August 2025.  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12016ME%2FTXT>.

<sup>145</sup> Das Informationsordnungsgesetz (InfoOG) regelt den Zugang des österreichischen Parlaments zu EU-Dokumenten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vertraulichkeitsstufen. Es stellt sicher, dass relevante Unterlagen – je nach Klassifizierung (von „Limité“ bis „EU Top Secret“) – in einer EU-Datenbank erfasst und entsprechend abgestufter Zugangsrechte den Abgeordneten, Klubvertreter:innen und Bediensteten der Parlamentsdirektion zugänglich gemacht werden, wobei besonders vertrauliche Dokumente nur unter streng kontrollierten Bedingungen eingesehen werden dürfen. Quelle: Parlament Österreich. Das österreichische Parlament und die Europäische Union. S. 45–47. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union\\_11\\_22\\_BF.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf).

<sup>146</sup> Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 87 vom 03.03.2025. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0087](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0087).

<sup>147</sup> Der EU-Unterausschuss des Nationalrates wurde erstmals nach den Wahlen 1999 in der 21. Gesetzgebungsperiode eingerichtet, zuvor oblag die Wahrnehmung der EU-Mitwirkungsrechte allein dem Hauptausschuss. Quelle: Parlament Österreich. Parlamentskorrespondenz Nr. 88 vom 03.03.2025. Abgerufen am 9. Juni 2025.  
[https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0088](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0088).

<sup>148</sup> Parlament Österreich. Das österreichische Parlament und die Europäische Union. S. 32–33. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union\\_11\\_22\\_BF.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf).

<sup>149</sup> Parlament Österreich. Das österreichische Parlament und die Europäische Union. S. 22–23. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union\\_11\\_22\\_BF.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf).

<sup>150</sup> Parlament Österreich. Das österreichische Parlament und die Europäische Union. S. 45. Abgerufen am 9. Juni 2025. [https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union\\_11\\_22\\_BF.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf).

<sup>151</sup> Die aufgezählten Kooperationsformate stellen nur eine Auswahl dar.

Weiterführende Informationen sind hier zu finden:

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/konferenzen>.

<sup>152</sup> Für weiterführende Informationen darf auf das Newsletterformat „Neues aus Brüssel“ hingewiesen werden, in dem das Verbindungsbüro in Brüssel regelmäßig über Konferenzen und Entwicklungen auf EU-Ebene berichtet, die für das österreichische Parlament von besonderer Relevanz sind. Die aktuellste Ausgabe ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/Neues-aus-Bruessel-Polen-uebergibt-Ratsvorsitz-an-Daenemark>.

<sup>153</sup> EU Vertretung in Österreich. „Eurobarometer: Österreicher haben mehr Vertrauen in die EU“.

Abgerufen am 16. Juni 2025. [https://austria.representation.ec.europa.eu/news/eurobarometer-osterreicher-haben-mehr-vertrauen-die-eu-2024-12-18\\_de](https://austria.representation.ec.europa.eu/news/eurobarometer-osterreicher-haben-mehr-vertrauen-die-eu-2024-12-18_de).

<sup>154</sup> European Union. „Standard Eurobarometer 102 - Autumn 2024“. Abgerufen am 16. Juni 2025. <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3215>.

<sup>155</sup> Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union. „Interne Reformen der EU“. Abgerufen am 16. Juni 2025. <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/internal-reforms-of-the-eu/>



Weitere Informationen zu den  
fünf Fokusthemen des Parlaments:



**Impressum:**

**Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin:**

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

**Adresse:** Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Redaktion:** 6.2 – EU-Angelegenheiten, 6.4 – Globale Entwicklung & Informationsaufbereitung

**Korrektorat:** 1.4 – Stenographische Protokolle

**Endredaktion und grafische Gestaltung:**

4.2 – Corporate Identity & Public Relations, Kunst und Kultur

**Druck:** Parlamentsdirektion | Wien, im September 2025



